GEMEINDE STOCKENBOI

9713 Zlan, Kirchplatz 2, Tel. 04761/214, FAX 04761/21415
E-Mail: stockenboi@ktn.gde.at, Internet: www.stockenboi.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 16. Oktober 2026, Zahl: 8500/2026/1/Pr, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählgebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Stockenboi ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Stockenboi werden von der Gemeinde Stockenboi Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Stockenboi eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit der Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten. Für Großabnehmer wird eine Ermäßigung der Benützungsgebühr festgelegt.

(4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

(5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Stockenboi wurde mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3
Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das Grundstück oder Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4
Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% pro Bewertungseinheit mit € 85,00 festgelegt.

§ 5
Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmetern (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.

§ 6
Höhe der Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr wird inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% mit € 1,10 pro m³ verbrauchtem Wasser festgelegt.

(2) Für Großabnehmer der Gemeindewasserversorgung wird der Gebührensatz **ab dem 501. Kubikmeter je Wasserzähler** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer mit € 0,80 pro m³ verbrauchten Wasser festgelegt.

§ 7
Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Hauptwasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% € 20,00.

§ 8

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Stockenboi angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Montes nach Bekanntgabe das Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Oktober jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10
Teilzahlung

(1) Für die Wasserbezugsgebühren ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Wasserzählergebühr wird zur Gänze bei dieser Teilzahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juni, sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt die Hälfte der Bereitstellungsgebühr des laufenden Abrechnungsjahres.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt die Hälfte, der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschluss), bei der kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 30. September 2022, Zahl 810/2022, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hans Jörg Kerschbaumer

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Gemeinde Stockenboi
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-28T10:24:35Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	142513266
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.stockenboi.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	